

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Ausschreibung und Verwertung havariierter Güter

1. Vertragsbestandteil

Die Ware wird im Namen und für Rechnung des Verfügungsberechtigten verkauft. Eine Verpflichtung der Appellmann Havarie-Kommissariat, dem Käufer den Namen des Verkäufers bekannt zu geben, besteht erst wenn der Käufer gegenüber der Fa. Appellmann Havarie-Kommissariat Ansprüche gegen den Verkäufer aus dem Kaufvertrag darlegt.

2. Verwertung

2.1 Auch wenn der Kaufpreis je Maßeinheit (kg, m³, Liter, etc.) angegeben ist, bezieht sich der Kaufvertrag auf die angebotene Warenpartie. Dies gilt auch, wenn der Umfang der Partie nicht durch die entsprechenden Maßeinheiten definiert ist.

2.2 Bei mehreren Geboten in gleicher Höhe obliegt die Wahl über den Zuschlag dem Verkäufer. Des Weiteren besteht keinerlei Rechtsanspruch, auf die Zuteilung der ausgeschriebenen Partie.

2.3 Der Verkäufer hat das Recht bis kurz vor Zuschlagserteilung die Ware oder Teilmengen vom Verkauf zurückziehen. Hierzu bedarf es keiner Angabe von Gründen

3. Zahlungsziel

3.1 Der Käufer, dem die Zuteilung erhält, wird unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Kommunikationsmitteln informiert. Eine Zahlung des Rechnungsbetrages ist innerhalb von zwei Werktagen nach Zuschlagserteilung bzw. Kaufabschluss vorzunehmen. Nach Geldeingang auf einem unserer Konten erfolgt die schriftliche Freistellung der Partie. Evtl. anfallende Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

3.2 Nach verstreichen der oben genannten Frist tritt automatisch Zahlungsverzug ein. Für diesen Fall wird eine entsprechende Nachfrist gesetzt. Sollte diese ebenfalls ohne feststellbaren Zahlungseingang verstreichen, ist der Verkäufer berechtigt die Ware anderweitig zu verkaufen. Hierbei evtl. auftretende Mindererlöse, sowie anfallende Aufwendungen sind durch den ursprünglichen Käufer auszugleichen. Im Falle eines erzielten Mehrerlös hat er auf diesen keinen Anspruch.

3.3 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Dies gilt insbesondere für den Fall, das der Bieter bereits vor Ausgleich des Kaufpreises in den Besitz der Ware gelangt.

3.4 Nach Eingang des Zahlbetrags, sind dem Käufer die notwendigen Dokumente zur Verfügung der Ware auszuhändigen

4. Lagergelder

4.1 Der Verkäufer übernimmt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, alle Lager- und Liegegeldkosten sowie weitergehende Aufwendungen bis drei Tage nach Zuteilung der Partie bzw. Kaufabschluss. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind durch den Käufer zu tragen.

4.2 Nach vorheriger Absprache kann die Ware am Lagerort, während der üblichen Geschäftszeiten, besichtigt werden. Evtl. anfallende monetäre Aufwendungen sind vom Interessenten zu tragen.

5. Pflichten des Käufers

5.1 Der Käufer ist mit Vertragsschluss für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, denen die Partie evtl. unterliegt, zuständig.

5.2 Sofern notwendig, ist der Käufer für die Beschaffung der Transportpapiere, sowie zollrechtliche Dokumente verantwortlich.

6. Gewährleistung & Haftung des Verkäufers

6.1 Die Angaben in Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen u.a. stellen als solche keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie können es aber durch Aufnahme in den Vertrag werden. Güter werden im vorgefundenen Zustand, zum Zeitpunkt des Zuschlags, verkauft.

6.2 Es wird für Havariegut oder gebrauchte Ware keine Gewährleistung vom Verkäufer bzw. vom Appelman Havarie-Kommissariat übernommen, es sei denn das der Mangel durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder fehlerhafte Eigenschaftszusicherungen eingetreten ist.

6.3 Sofern anderweitige Güter als die in 6.2 beschrieben zum Verkauf gelangen, behält sich der Verkäufer das Recht einer Nachbesserung vor. Im Falle des Scheiterns der Nachbesserung bzw. der Ablehnung, kann der Käufer aufgrund etwaiger Mängel eine Minderung des Kaufpreises oder die Wandlung des Kaufvertrags verlangen.

6.4 Der Wagnisübergang tritt bei Erteilung des Zuschlags bzw. beim Abschluss des Kaufvertrags vom Verkäufer auf den Käufer über.

6.5. Kann das Gut aus irgend einem Grund nicht vollständig oder gar nicht vom Verkäufer ausgeliefert werden, erhält der Käufer die bereits bezahlte Verkaufssumme anteilig zurück. Im Falle von Folgeschäden aufgrund der nicht erfolgten Auslieferung, besteht eine Haftung des Verkäufers nur, soweit ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln anzulasten sind.

7. Haftung des Auftragnehmers

Im ausschließlichen Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, haftet die Fa. Appellmann Havarie-Kommissariat.

Neben den Haftungsansprüchen aufgrund der vertraglichen Tätigkeit gilt dies auch für nachstehende Handelssituationen:

- Verletzung von Pflichten aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2 BGB
- Vornahme von Tätigkeiten ohne Vertretungsmacht.
- unautorisierte Handlungen.

- 3 -

Seite 3

8. Gerichtsstand

Im Falle eines Rechtsstreits gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen die Fa. Appellmann Havarie-Kommissariat Köln als vereinbart.

Darüber hinaus ist bei Klagen des Käufers gegen den Verkäufer der Ort, in dem die Niederlassung des Verkäufers ihren Sitz hat, für die der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, als Gerichtsstand maßgeblich.

9. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

Mit Abgabe des Gebotes bzw. mit Abschluss des Kaufvertrages bestätigt der Käufer die Unabdingbarkeit der vorstehenden Bedingungen. Diese finden sowohl auf das Rechtsverhältnis zwischen Käufer, Verkäufer, als auch im Verhältnis zur Fa. Appellmann Havarie-Kommissariat Anwendung.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte

Köln, 1. Juli 2005

Appellmann Havarie-Kommissariat